



**Satzung**  
**über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und**  
**Elternbeiräte für die Kindertageseinrichtungen**  
**der Gemeinde Otzberg**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 366) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in ihrer Sitzung am 22.02.2016 nachstehende

**Satzung über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und Elternbeiräte für**  
**die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Otzberg**

beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten der Gemeinde Otzberg ist die Gemeinde Otzberg als Träger unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) verantwortlich. Die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten ergeben sich aus § 27 HKJGB.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Otzberg ist nach Maßgabe dieser Satzung die Mitbestimmung und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder sicherzustellen.
- (3) Die Mitbestimmung und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten vollzieht sich über die Elternversammlung und den Elternbeirat. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes rechtswirksam übertragen wurde.
- (4) Für jede kommunale Kindertageseinrichtung sind eine Elternversammlung und ein Elternbeirat zu bilden.

**§ 2**  
**Elternversammlung**

- (1) Der Elternversammlung gehören alle Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder an.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge einer gerichtlichen Entscheidung

die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Otzberg und das Personal der Kindertagesstätten sind nicht wählbar.

- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme, unbeschadet der Anzahl der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder.
- (4) Abstimmungen und Wahlen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend sind.

### **§ 3 Einberufung**

- (1) Der Träger des Kindergartens hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen und zwar bis spätestens 01. November eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 25% der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung in schriftlicher Form. Die Einberufung ist ortsüblich Bekannt zu machen.
- (3) Die Leitung der Kindertagesstätte informiert die Elternversammlung über den Kindergarten betreffenden allgemeine Fragen.

### **§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats**

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/ in für jede in der Kindertagesstätte vorhandene Gruppe.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5 dieser Satzung. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger des Kindergartens aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.

- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Kindertageseinrichtung, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- (6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/ Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen; § 2 Absatz 4 dieser Satzung ist im Wahlvorgang analog anzuwenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (9) Zwischen Bewerber/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (10) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (11) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
  1. die Bezeichnung der Wahl,
  2. Ort und Zeit der Wahl,
  3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
  4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
  5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
  6. die Anzahl der für jeden/ jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
  7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
  8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
  9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (12) Wahlunterlagen wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (13) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 dieser Satzung ausgeschlossen wird.

## **§ 5 Elternbeirat**

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtung stellt dem Elternbeirat für dessen Veranstaltungen Räume in der Einrichtung kostenlos zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertageseinrichtung seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Einrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Einrichtung bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung des Elternbeirats**

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung), fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden; § 2 Abs. 5 Satz 2 findet Anwendung. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach dieser Satzung bestimmten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.
- (3) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an; er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.
- (4) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist über Ort und Zeit der Sitzungen des Elternbeirats rechtzeitig zu informieren.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Elternbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen. In die Niederschrift ist aufzunehmen, wer an der jeweiligen Sitzung teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt wurden, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen durchgeführt wurden. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschriften sind von dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/ in zu unterzeichnen

## **§ 7**

### **Aufgaben des Elternbeirats**

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Einrichtung angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der

Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

- (3) Der Elternbeirat muss gehört werden:
1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
  2. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan dem Kindergarten zur Verfügung gestellten Mittel,
  3. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung des Kindergartens,
  4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens,
  5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich des Kindergartens,
  6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
  7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal,
  8. bei der Festlegung der Ferientermine.
- (4) Der Elternbeirat führt bei Bedarf Gespräche mit der jeweiligen Leitung, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

### **§ 7a**

#### **Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat**

- (1) Der Träger leitet dem Elternbeirat unverzüglich nach Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand die für den Kindergarten relevanten Teile des Haushaltsplans zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeirats muss bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung vorliegen.
- (2) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Otzberg die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

### **§ 8**

#### **Unterrichtung der Elternversammlung**

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

### **§ 9**

#### **Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung**

Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung werden für die Kommunikation mit der Tageseinrichtung in der deutschen Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen die notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 29. Oktober 2010 (GVBl. I S. 369) erstattet.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für den Kindergarten der Gemeinde Otzberg vom 01.08.1991 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

64853 Otzberg, den 08.03.2016

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Weber, Bürgermeister

Vorstehende Satzung über Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und Elternbeiräte für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Otzberg wurde gemäß § 9 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Otzberg vom 01.10.2012 im Otzberg-Bote Nr. 10 vom 10.03.2016 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.09.2016 in Kraft.

64853 Otzberg, den 10.03.2016

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Weber, Bürgermeister